

# **BGer 1P.179/2005 vom 22. Juni 2005**

Bundesgericht, 2005-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.179\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.179_2005)

FR: TF 1P.179/2005 du 22 juin 2005

IT: TF 1P.179/2005 del 22 giugno 2005

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 97 Abs. 1 OG beurteilt das Bundesgericht letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG. Nach letzterer Bestimmung gelten als Verfügungen Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen.

Gemäss Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1984 über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz; Bündner Rechtsbuch 500.000) werden vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die sich darauf stützenden Verordnungen und Verfügungen, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, vom Departement mit Busse bis Fr. 10'000.-- geahndet. Der Beschwerdeführer ist gestützt auf diese Bestimmung gebüsst worden, weil er nach Ansicht der kantonalen Instanzen gegen Art. 3 und 9 VO ABG verstossen hat. Der angefochtene Entscheid stützt sich somit auf kantonales Strafrecht, nicht auf öffentliches Recht des Bundes. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 97 ff. OG scheidet deshalb aus.

Das Gleiche gilt für die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen. Diese kann gemäss Art. 269 BStP nur damit begründet werden, dass die angefochtene Entscheidung eidgenössisches Recht verletze (Abs. 1). Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte bleibt vorbehalten (Abs. 2). Im vorliegenden Fall geht es nicht um eidgenössisches Recht im Sinne von Art. 269 Abs. 1 BStP. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung verfassungsmässiger Rechte.

Da demnach kein anderes bundesrechtliches Rechtsmittel zur Verfügung steht, hätte der Beschwerdeführer staatsrechtliche Beschwerde erheben müssen ( Art. 84 Abs. 2 OG ).

### **E. 1.2**

Nach der Rechtsprechung schadet die irrtümliche unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels nicht. Die Umdeutung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde in eine staatsrechtliche Beschwerde ist möglich (vgl. BGE 127 IV 148 E. 1a S. 151; 126 III 431 E. 3 S. 437 ; 96 I 387 E. 1 S. 390).

Eine Umdeutung setzt allerdings voraus, dass die Eingabe den Frist- und Formvorschriften des richtigen Rechtsmittels genügt ( BGE 126 III 431 E. 3 S. 437; 113 II 392 E. 1). Zwar ist die Frist von 30 Tagen für die Einreichung der staatsrechtlichen Beschwerde gemäss Art. 89 Abs. 1 OG hier gewahrt. Die Eingabe genügt jedoch über weite Strecken den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht. Danach muss die Beschwerdeschrift die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen

Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf appellatorische Kritik tritt es nicht ein ( BGE 130 I 258 E. 1.3 ; 125 I 492 E. 1b, mit Hinweisen).

Ob und wieweit hier eine Umdeutung in Frage kommt, kann offen bleiben. Wollte man die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als staatsrechtliche Beschwerde entgegennehmen, wäre sie aus den folgenden Erwägungen jedenfalls abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könnte.

### **E. 2.1**

Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur. Es kann mit ihr nur die Aufhebung des angefochtenen Entscheids verlangt werden ( BGE 124 I 327 E. 4 mit Hinweisen).

Soweit der Beschwerdeführer mehr verlangt als die Aufhebung des angefochtenen Urteils, kann daher auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung kann der Entscheid einer unteren kantonalen Instanz mitangefochten werden, wenn entweder der letzten kantonalen Instanz nicht sämtliche vor Bundesgericht zulässigen Rügen unterbreitet werden konnten oder wenn solche Rügen zwar von der letzten kantonalen Instanz zu beurteilen waren, jedoch mit einer engeren Prüfungsbefugnis, als sie dem Bundesgericht zusteht ( BGE 126 II 377 E. 8b mit Hinweisen).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt (vgl. Art. 146 Abs. 1 StPO /GR). Soweit der Beschwerdeführer die Aufhebung auch der Strafverfügung vom 26. Oktober 2004 beantragt, ist er somit ebenfalls nicht zu hören.

### **E. 2.3**

Anfechtungsobjekt ist das Urteil des Kantonsgerichtes vom 14. Dezember 2004, mit dem dieses einzig die Strafverfügung vom 26. Oktober 2004 zu überprüfen hatte. Die Strafverfügungen vom 28. Oktober 1998, 27. Februar 2001 und 19. Februar 2002 sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Soweit der Beschwerdeführer verlangt, es sei die Widerrechtlichkeit bzw. Nichtigkeit dieser drei Strafverfügungen festzustellen, ist auf die Beschwerde deshalb ebenso nicht einzutreten.

### **E. 3.1**

Im Folgenden wird einzig auf jene Rügen eingegangen, mit denen der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner verfassungsmässigen Rechte geltend macht. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit er die Verletzung kantonalen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen rügt. Dafür ist die staatsrechtliche Beschwerde nicht gegeben ( Art. 84 Abs. 1 OG ). Dies gilt insbesondere für das Vorbringen, der angefochtene Entscheid verstosse gegen die Übergangsbestimmung von Art. 45 VO ABG. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde auch, soweit sich der Beschwerdeführer zu Fragen äussert, die ausserhalb des Gegenstandes des vorliegenden Verfahrens liegen. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist - nebst den Strafverfügungen aus den Jahren 1998, 2001 und 2002 - die Verfügung des Departements vom 19. Mai 2004, mit der es das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Homöopath abgewiesen hat. Diese Verfügung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 3.2.1**

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV. Zumindest sinngemäss rügt er, das angefochtene Urteil verletze dieses Grundrecht.

### **E. 3.2.2**

Er nimmt insoweit Bezug auf das Urteil des Bundesgerichtes 2P.306/2001 vom 17. Mai 2002.

Dort ging es um die Bewilligung für die Berufsausübung als Akupunkteur im Kanton Graubünden. Das Departement hatte das entsprechende Gesuch des Akupunkteurs abgewiesen; ebenso das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden den von diesem dagegen erhobenen Rekurs. Das Bundesgericht hiess die staatsrechtliche Beschwerde des Gesuchstellers gut.

Es erwog, gemäss Art. 27 BV sei die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet. Unter dem Schutz dieses Grundrechts stehe jede gewerbsmässig ausgeübte privatwirtschaftliche Tätigkeit, die der Erzielung eines Gewinns oder Erwerbseinkommens diene, somit auch die gewerbsmässige Ausübung des Berufs eines Akupunkteurs (E. 1.3). Gemäss Art. 46 des Gesundheitsgesetzes könne der Grosse Rat durch Verordnung Berufe des Gesundheitswesens bewilligungspflichtig erklären und die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und die Berufsausübung regeln. Gestützt auf diese Bestimmung habe der Grosse Rat am 28. Januar 1997 die Verordnung über die Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens erlassen. Gemäss Art. 5 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a und b VO ABG erteile das Departement die Bewilligung zur Berufsausübung, wenn der Bewerber die fachlichen Voraussetzungen erfülle und nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leide, das ihn zur Berufsausübung unfähig mache. Personen mit einer ausländischen Ausbildung werde eine Bewilligung erteilt, wenn die Ausbildung der schweizerischen gleichwertig sei (Art. 6 Abs. 2 VO ABG); das Departement könne Bewilligungen unter Auflagen oder mit Einschränkungen erteilen (Art. 6 Abs. 3 VO ABG). Gemäss Art. 39 VO ABG werde zur Betätigung als Naturheilpraktiker zugelassen, wer eine anerkannte kantonale Prüfung bestanden habe (Abs. 1); die Regierung erlasse eine Verordnung über die Prüfung für Naturheilpraktiker (Abs. 2). Gemäss Art. 6 der Prüfungsverordnung habe sich ein Bewerber bei der Prüfung über ausreichende Kenntnisse in folgenden Gebieten auszuweisen: 1. Grundwissen: 1.1 Aufbau des menschlichen Körpers (Anatomie); 1.2 Funktion des Körpers und seiner Organe (Biologie, Physiologie); 1.3 Allgemeine Krankheitskunde, Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit; 1.4 Hygiene und Desinfektion; 1.5 Gesundheitsförderung, Prävention; 2. Grundlagen der Ernährung, Ernährungsberatung, Diäten; 3. Heilkräuterkunde, Phytotherapie; 4. Homöopathie; 5. Physikalische Anwendungen, einschliesslich Akupunktur; 6. Erste Hilfe; 7. Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Es sei eine schriftliche und eine mündliche Prüfung zu bestehen (Art. 7 und 8 der Prüfungsverordnung).

Der Beschwerdeführer mache nicht geltend, es bestehe keine genügende gesetzliche Grundlage dafür, die Bewilligung für die selbständige Ausübung der Akupunktur nur an Bewerber zu erteilen, welche die Prüfung als Naturheilpraktiker bestanden haben (E. 3.2). Gemäss den Erwägungen des Verwaltungsgerichts bestehe ein öffentliches Interesse an der Unterstellung der Ausübung des Naturheilpraktikerberufes unter eine Prüfungspflicht, weil die Bevölkerung auch im alternativmedizinischen Bereich vor "unqualifizierten

Medizinalpersonen" geschützt werden soll. Dieses öffentliche Interesse bestreite der Beschwerdeführer nicht (E. 4).

Das Bundesgericht äussert sich sodann zur Frage der Verhältnismässigkeit. Zu prüfen sei, ob das Ablegen der Naturheilpraktikerprüfung erforderlich sei, wenn sich ein Akupunkteur, der einzig auf seinem Spezialgebiet tätig werden wolle, um die Berufsausübungsbewilligung bemühe. Dies sei nicht der Fall. Es sei zwar nicht grundsätzlich unverhältnismässig, von einem angehenden Akupunkteur zu verlangen, dass er sich über gewisse Grundkenntnisse der Gesundheitslehre nach westlichen Ansätzen ausweise. So sei eine Prüfung in den unter "Grundwissen" (Art. 6 Ziff. 1 der Prüfungsverordnung) zusammengefassten Gebieten Aufbau des menschlichen Körpers (Anatomie); Funktion des Körpers und seiner Organe (Biologie, Physiologie); Allgemeine Krankheitskunde, Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit; Hygiene und Desinfektion sowie Gesundheitsförderung und Prävention unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden; dasselbe gelte für das Gebiet der Ersten Hilfe (Art. 6 Ziff. 6 der Prüfungsverordnung) und für das Gebiet der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Berufsausübung (Art. 6 Ziff. 7 der Prüfungsverordnung). Hingegen gehe es zu weit, von einem Akupunkteur zu verlangen, sich zusätzlich über Kenntnisse auf den Gebieten der Ernährung, der Ernährungsberatung und der Diäten (Art. 6 Ziff. 2 der Prüfungsverordnung), der Heilkräuterkunde und Phytotherapie (Art. 6 Ziff. 3 der Prüfungsverordnung), der Homöopathie (Art. 6 Ziff. 4 der Prüfungsverordnung) und der physikalischen Anwendungen (Art. 6 Ziff. 5 der Prüfungsverordnung), abgesehen von der Akupunktur, auszuweisen. Es könne offen bleiben, wieweit die allgemeinen Kenntnisse in Akupunktur, welche für die Zulassung als Naturheilpraktiker verlangt werden, für eine spezialisierte Tätigkeit als Akupunkteur genügen würden. Es sei jedenfalls unverhältnismässig, die Tätigkeit des Akupunkteurs einzig mit der Bewilligung für Naturheilpraktiker zu erfassen, welche sich einerseits auf eine Reihe mit der Akupunktur in keinem Zusammenhang stehender Bereiche erstrecke und andererseits die Ausbildung zum Akupunkteur nur eher am Rande abdecke. Da es sich bei der Akupunktur um ein klar abgrenzbares Berufsbild handle, habe der Kanton Graubünden vielmehr eine Teilbewilligung vorzusehen, welche qualifizierten Bewerbern die Ausübung dieses Berufes ermögliche, ohne sie mit unnötigen Prüfungen in völlig anderen Gebieten zu belasten (E. 5.2).

Gestützt auf dieses Urteil änderte die Regierung des Kantons Graubünden am 2. September 2003 Art. 8 der Prüfungsverordnung. Die Änderung trat am 1. Oktober 2003 in Kraft. Nach dem neuen Art. 8 Abs. 3 der Prüfungsverordnung setzen sich für Personen, die sich lediglich der Akupunktur, der Homöopathie oder der Phytotherapie widmen wollen, die schriftliche und die mündliche Prüfung aus dem Grundwissen und dem spezifischen Fachgebiet zusammen.

### **E. 3.2.3**

Der Beschwerdeführer wurde gebüsst, weil er ohne Bewilligung selbständig als Homöopath praktiziert und seine Tätigkeit angekündigt hat.

Das Bundesgericht hat im angeführten Urteil die Bewilligungspflicht nicht als verfassungswidrig beurteilt. Nach der Rechtsprechung ist es vielmehr zulässig, die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege bewilligungspflichtig zu erklären und die Erteilung der Bewilligung an den Nachweis fachlicher Fähigkeiten zu knüpfen ( BGE 125 I

335 E. 3b S. 339). Die selbständige Tätigkeit als Homöopath bedurfte im Kanton Graubünden vor wie nach dem bundesgerichtlichen Urteil vom 17. Mai 2002 einer Bewilligung. Der Beschwerdeführer wusste das. Sonst hätte er die gegen ihn ergangenen einschlägigen Strafverfügungen in den Jahren 1998, 2001 und 2002 nicht unangefochten in Rechtskraft erwachsen lassen und hätte er nicht am 11. November 2002 um die Erteilung einer Bewilligung ersucht. Unstreitig verfügte er bis zum angefochtenen Entscheid nie über eine Berufsausübungsbewilligung. Damit verletzt es die Wirtschaftsfreiheit nicht, wenn ihn die kantonalen Behörden gebüsst haben, weil er ohne Bewilligung praktiziert und seine Tätigkeit angekündigt hat. Die Wirtschaftsfreiheit ist betroffen, wenn einem Gesuchsteller die Berufsausübungsbewilligung - aus welchem Grunde immer - verweigert wird. In diesem Fall hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren den Rechtsweg zu beschreiten. Ist der die Bewilligung ablehnende Entscheid in Rechtskraft erwachsen, hat er keine Bewilligung und darf er nicht praktizieren bzw. seine Tätigkeit ankündigen. Dies gilt auch dann, wenn diskutabel sein sollte, ob der (rechtskräftige) Entscheid der zuständigen Verwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichtsinstanzen inhaltlich richtig ist. Hat der Betroffene keine Bewilligung und übt er die Homöopathie trotzdem aus oder kündigt er seine Tätigkeit an, macht er sich strafbar. Im Strafverfahren - das vom Verwaltungsverfahren, in dem es um die Bewilligung geht, zu unterscheiden ist - ist einzig zu prüfen, ob der Betroffene keine Bewilligung hatte und er dies wusste bzw. - da nach Art. 49 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes auch Fahrlässigkeit strafbar ist - hätte wissen können. Die Wirtschaftsfreiheit gibt zwar unter Umständen das Recht, einer bestimmten Erwerbstätigkeit nachgehen und die dafür erforderliche Bewilligung erwerben zu können. Sie verleiht aber keinen Anspruch, eine bewilligungspflichtige Tätigkeit sanktionslos ohne Bewilligung ausüben zu dürfen.

Nach dem Gesagten ist es für die strafrechtliche Beurteilung belanglos, dass der Kanton Graubünden vor dem Urteil des Bundesgerichtes vom 17. Mai 2002 bzw. der darauf folgenden Änderung der Prüfungsverordnung unverhältnismässige Anforderungen an die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gestellt hat. Es wäre dem Beschwerdeführer jederzeit frei gestanden, die Erteilung der Bewilligung ohne Prüfung oder mit einer solchen unter geringeren Anforderungen zu verlangen und einen abschlägigen Entscheid auf dem Verwaltungsrechtsweg - nötigenfalls bis vor Bundesgericht - anzufechten. Solange er keine Bewilligung hatte, durfte er aber nicht praktizieren bzw. seine Tätigkeit ankündigen. Dies war ihm klar. Gleichwohl setzte er sich weiterhin eigenmächtig über das Bewilligungserfordernis hinweg. Wenn ihn die kantonalen Behörden deshalb - ein weiteres Mal - gebüsst haben, verletzt das die Wirtschaftsfreiheit nicht.

Wollte man annehmen, die Beschwerde genüge in diesem Punkt den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG, wäre sie danach jedenfalls unbegründet.

### **E. 3.3.1**

Der Beschwerdeführer wendet ein, indem das Kantonsgericht in tatsächlicher Hinsicht zum Schluss gelangt sei, dass die Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit als Homöopath vor der Teilrevision der Prüfungsverordnung widerrechtlich gewesen sei, habe es den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt.

### **E. 3.3.2**

Der Einwand kann als Willkürüge ausgelegt werden. Er ist jedoch unbehelflich. Ob die selbständige Tätigkeit des Beschwerdeführers als Homöopath vor der Teilrevision der

Prüfungsverordnung widerrechtlich war, ist keine Sachverhalts-, sondern eine Rechtsfrage. Die Ausübung dieser Tätigkeit bedurfte - wie gesagt - bereits vor der erwähnten Teilrevision einer Bewilligung. Über eine solche verfügte der Beschwerdeführer unstrittig nicht. Damit ist es nicht offensichtlich unhaltbar, wenn das Kantonsgericht annimmt, die selbständige Tätigkeit des Beschwerdeführers als Homöopath sei bereits vor der Teilrevision der Prüfungsverordnung widerrechtlich gewesen.

#### **E. 3.4.1**

Der Beschwerdeführer rügt, seine Verurteilung sei willkürlich und verstosse gegen Treu und Glauben.

#### **E. 3.4.2**

Das Vorbringen ist unbegründet. Hatte der Beschwerdeführer nie eine Bewilligung, ist es nicht schlechterdings unhaltbar, wenn ihn die kantonalen Behörden in Anwendung von Art. 49 des Gesundheitsgesetzes in Verbindung mit Art. 3 und 9 VO ABG gebüsst haben. Danach war und ist das Verhalten des Beschwerdeführers vielmehr klar strafbar. Es hätte ihm jederzeit frei gestanden, eine Bewilligung zu beantragen. Dies hat er erst mit Gesuch vom 11. November 2002 getan. Das Gesuch wurde jedoch mit Departementsverfügung vom 19. Mai 2004 rechtskräftig abgewiesen. Mit der Bestrafung haben die kantonalen Behörden offensichtlich nicht gegen Treu und Glauben verstossen. Der Beschwerdeführer wusste aufgrund seiner früheren einschlägigen Verurteilungen - die er nie angefochten hatte - vielmehr genau, dass er nicht ohne Bewilligung praktizieren und seine Tätigkeit ankündigen durfte. Die kantonalen Behörden haben ihn nie das Gegenteil glauben lassen.

#### **E. 3.5.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Vorsteher des Rechtsdienstes des Departements habe in einer Fernsehsendung eingeräumt, dass im Kanton Graubünden mit Wissen des Departements Dutzende von Naturheilpraktikern ohne Bewilligung tätig seien; diese würden aber nicht strafrechtlich verfolgt, solange keine spezifische Strafanzeige vorliege. Der Beschwerdeführer macht geltend, darin liege ein Verstoss gegen Art. 5 und 9 BV, hätten die Behörden doch im öffentlichen Interesse zu handeln und müsse dies nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie willkürfrei geschehen.

#### **E. 3.5.2**

Soweit der Beschwerdeführer damit geltend macht, andere ohne Bewilligung tätige Naturheilpraktiker würden zu Unrecht nicht verfolgt, ist er dadurch nicht beschwert und deshalb nicht zur Beschwerde befugt. Fragen kann man sich, ob der Beschwerdeführer nicht allenfalls nach Art. 8 BV einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht habe. Dies rügt der Beschwerdeführer aber jedenfalls nicht in einer den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. OG genügenden Weise, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

#### **E. 3.6.1**

Das Kantonsgericht führt bei der Strafzumessung aus, der Beschwerdeführer habe aus den früheren Strafverfahren keine Lehren gezogen, sondern sich mit einer seltenen Renitenz über alle ihm nicht genehmen gesetzlichen Bestimmungen hinweggesetzt. Wenn er geltend mache, die gegen ihn durchgeführten Strafverfahren und die ausgefallten Bussen hätten einen kontinuierlichen Rückgang des Umsatzes seiner Praxis zur Folge gehabt und bei ihm zu einer schwierigen finanziellen Situation sowie zu familiären Spannungen geführt, sei dies zwar bedauerlich; doch hätte er es in der Hand gehabt, durch eine von Anfang an

korrekte Regelung seiner Heiltätigkeit diese Probleme zu vermeiden. Wenn er sich konsequent geweigert habe, den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften nachzuleben, habe er sich diese Schwierigkeiten durch sein renitentes Verhalten weitgehend selber zuzuschreiben.

Der Beschwerdeführer rügt, mit diesen Ausführungen sei das Kantonsgericht in Willkür verfallen und habe es gegen Treu und Glauben verstossen.

#### **E. 3.6.2**

Der Einwand ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat sich von wiederholten strafrechtlichen Verurteilungen nicht beeindruckt lassen und dessen ungeachtet jeweils ohne Bewilligung weiter praktiziert und seine Tätigkeit angekündigt. Es ist nicht schlechthin unhaltbar, wenn das Kantonsgericht darin eine seltene Renitenz erblickt. Ebenso wenig ist es willkürlich, wenn es davon ausgeht, der Beschwerdeführer hätte es in der Hand gehabt, die geschilderten finanziellen und familiären Schwierigkeiten zu vermeiden, wenn er sich von Anfang an um eine korrekte Regelung seiner Heiltätigkeit bemüht hätte. Eine Verletzung von Treu und Glauben ist ebenso wenig gegeben, da der Beschwerdeführer spätestens nach dem ersten Strafverfahren wusste, dass er eine Berufsausübungsbewilligung benötigte.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.